

**Kirchengesetz zur Verwendung geschlechtergerechter Sprache
(46. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung)
Vom 24. November 2021**

Begründung

I. Allgemeines

Das Kirchengesetz zur Verwendung geschlechtergerechter Sprache (46. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) setzt den Beschluss der Landessynode zur „Sprachliche[n] Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Vorschriften- und Verwaltungssprache“ vom 27. November 2013 für die Grundordnung um. Danach sollen bei der sprachlichen Gestaltung von Rechtsvorschriften Frauen und Männer gleichermaßen angesprochen und als Betroffene sichtbar gemacht werden. Da die Grundordnung seitdem nur punktuell geändert wurde, konnte der Beschluss für die Grundordnung bisher nicht umgesetzt werden. Dieses Gesetz setzt den Beschluss in einer sprachlichen Überarbeitung des Gesamttextes um. Dabei geht es ausschließlich um eine sprachliche Überarbeitung unter Verwendung geschlechtergerechter Sprache.

Nur an einer Stelle (Artikel 91 Absatz 4) wird die Überarbeitung zum Anlass genommen, eine kleine Anpassung vorzunehmen. Bei der Berufung einer Professorin oder eines Professors des Fachbereichs Evangelische Theologie der Philipps-Universität Marburg besteht bisher die Voraussetzung, dass diese oder dieser die Rechte aus der Ordination haben muss. Da immer weniger Professorinnen und Professoren ordiniert sind und um den Kreis der möglichen Berufungen zu erweitern, soll zukünftig davon abgesehen.

Eine inhaltliche Veränderung ist abseits dieser Anpassung ausdrücklich nicht beabsichtigt. Soweit es Änderungsbedarf inhaltlicher Natur gibt, bleibt der einer umfassenden Revision der Grundordnung vorbehalten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Artikel 1 Ziffern 1 bis 52a und Ziffern 52c bis 83

Die Regelungen überarbeiten die betroffenen Artikel unter Verwendung geschlechtergerechter Sprache. Dabei werden unter Anwendung des Beschlusses der Landessynode aus 2013 nach Möglichkeit geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen oder kreative Umschreibungen, im Übrigen Paarformen verwendet.

2. Artikel 1 Ziffer 52 b

Neben der Überarbeitung unter Verwendung geschlechtergerechter Sprache wird Artikel 91 Absatz 4 dahingehend geändert, dass die Voraussetzung der Ordination für die Berufung einer Professorin oder eines Professors entfällt.

3. Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten zum nächstmöglichen Zeitpunkt.